

Statuten

Verein Wandern^{PLUS} mit Sitz in Grindelwald

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde auf die Ausführungen in weiblicher Form verzichtet.

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein Wandern^{PLUS}, gegründet im Jahr 2017, mit Sitz in Grindelwald, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung des Wanderns in der Jungfrauregion; sichert die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität kleiner Gastronomiebetriebe und Bahnunternehmen, fernab von grossen Touristenströmen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Koordination untereinander, mit Tourismusorganisationen und Wettbewerber sicherstellen;
- Einheitlicher, gemeinsamer Werbeauftritt, bzw. Kommunikation;
- Pflegen einer Website;
- Realisieren gemeinsamer Projekte;
- Respektvoller Umgang mit der Natur.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Aktivmitglieder

2.2 Die Anmeldung zum Vereinseintritt soll schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung. Die Abweisung muss nicht begründet werden. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Passivmitglieder

- 2.3** Die Anmeldung zum Vereinseintritt soll schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung. Die Abweisung muss nicht begründet werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sponsoren

- 2.4** Sponsoren unterstützen die Ideen und Ziele des Vereins mit finanziellen Mitteln. Mit ihnen ist individuell eine Vereinbarung zu erstellen.

Mitgliederbeitrag

- 2.5** Der Beitrag für Aktivmitglieder wird jährlich von der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Passivmitgliederbeitrag wird auf mindestens Fr. 50.—festgesetzt.

Haftung

- 2.6** Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausschluss

- 2.7** Mitglieder und Sponsoren, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim und es gilt das einfache Mehr.

Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf allfälligen Auszahlungen durch den Verein.

Kündigung

- 2.8** Der Vereinsaustritt ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen und hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf allfälligen Auszahlungen durch den Verein.

Ehrungen

- 2.9** Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben.

3 Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (ordentlich oder ausserordentlich)
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Mitgliederversammlung

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl Stimmzähler
3. Protokoll
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung
6. Festsetzung Jahresbeitrag Aktiv- und Passivmitglieder
7. Budget
8. Wahlen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Anträge
11. Verschiedenes

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, 30 Tage vor der Versammlung, mit Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt.

Anträge der Mitglieder

3.3 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten gestellt werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gelegt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

1. durch den Vorstand
2. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Einem Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt.

Abstimmungen und Wahlen

- 3.5** Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes, einfaches Handmehr – Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand und Präsident stimmen mit.

Stichentscheide

- 3.6** Ein allfälliger Stichentscheid während der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Gesamtvorstand vorbehalten.

Bei Entscheidungen innerhalb des Vorstandes fällt der Präsident einen allfälligen Stichentscheid.

Leitung des Vereins

- 3.7** Der Verein wird durch den Vorstand in folgender Zusammensetzung geführt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer (mehrere Beisitzer möglich)

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Revisoren

- 3.8** Der Revisor/die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt.

Vereinsauflösung

- 3.9** Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Vereinsauflösung zustimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

4 Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

4.1

Der Vorstand

trägt die Verantwortung des Vereins. Er führt den Verein und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind im Besonderen:

- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Anschaffungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist auf CHF 2'000.00 festgesetzt.

Der Präsident

- vertritt den Verein nach aussen;
- leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen;
- führt die Oberaufsicht über den Verein;
- erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht;
- führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vizepräsident

- ist Stellvertreter des Präsidenten;
- unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion;
- führt – im Verhinderungsfall des Präsidenten – zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Kassier

- verwaltet die Finanzen des Vereins;
- führt das Mitgliederverzeichnis;
- erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget;
- verwaltet die Versicherungen und Policen;
- führt zusammen mit dem Präsidenten (Vizepräsidenten) die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Sekretär

- führt das Protokoll an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen;
- erledigt die Korrespondenz;
- verwaltet und archiviert die Protokolle und die Korrespondenz;

- führt zusammen mit dem Präsidenten (Vizepräsidenten) die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Beisitzer

- übernimmt und erfüllt Spezialaufgaben im Auftrag des Vorstandes.

Der Revisor

- prüft die Jahresrechnung des Kassiers;
- erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

5 Finanzielles und Haftung

- 5.1** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzielles

- 5.2** Für Ausgabeposten > CHF 2'000.00 entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung. Das Vereinskonto wird von drei Mitgliedern aus dem Vorstand mit Einzelunterschrift geführt.

Haftung

- 5.3** Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Allgemeines und Schlussbestimmungen

- 6.1** Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder erfolgen.

Die Beschlussfassung der Statutenänderungen erfolgt an einer ordentlichen (evtl. an einer ausserordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Inkrafttreten

- 6.2** Die Statuten mit Fassung vom 2. April 2017 wurden an der Gründungsversammlung vom 11. April 2017 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Grindelwald, 11. April 2017



Garbani Christian
Präsident

Nebiker Priska
Kassierin

Büchler Heiri
Sekretär